

Plakatierungsverordnung (Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Laaber und dessen Ortsteilen)

Der Markt Laaber erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBI S. 169), folgende Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild im Markt Laaber und dessen Ortsteilen.

§ 2 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und -transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von Verkehrsteilnehmern – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Diese dürfen grundsätzlich nur angebracht werden:
 1. an vom Markt für diesen Zweck bestimmten Anschlagflächen oder nach vorheriger, vertraglicher Genehmigung an durch private Unternehmungen errichteten Anschlagmöglichkeiten.
 2. in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, soweit es sich um Einladungen zu Veranstaltungen handelt.
 3. am Ort einer Veranstaltung, wenn diese auf die Veranstaltung hinweisen.

Satz 1-3 gilt entsprechend auch für die Darstellung mittels Bildwerfer.

- (3) Grundsätzlich nicht gestattet ist:
 1. Anschläge an Bäumen und sonstigen Großpflanzen anzubringen.
 2. das Befestigen jeglicher Art an Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorger und Telekommunikation sowie anderer öffentlicher Einrichtungen (Straßenlampen sind vom Verbot ausgenommen).
 3. Plakate an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr anzubringen.

Die Sichtverhältnisse an Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler sind zu jeder Zeit freizuhalten.

- (4) Der Markt Laaber genehmigt im Vorfeld, bei Beantragung, bezogen auf die jeweilige Veranstaltung:
 1. die zugelassene Art der Veröffentlichung,
 2. die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind.
 3. Maximale Anzahl an Anschlägen im Marktbereich 5 Stück und pro Ortsteil 2 Stück. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 30 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens 7 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (5) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, die nach der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist unzulässig.
- (6) Die besonderen Vorschriften insbesondere des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3 Regelungen für bewegliche und ortsfeste Plakatständer

- (1) Im gesamten Marktgebiet einschließlich der Ortsteile dürfen Sondergroßflächen für eine Veranstaltung nur nach vorheriger Beantragung und Bewilligung durch den Markt aufgestellt werden.
- (2) Eine Anbringung ist nur im Bereich innerhalb der Ortstafeln zulässig, jedoch nicht auf dem Marktplatz und im unmittelbaren Umfeld der Kirchen/Friedhöfe, Schulen, Kindergärten/–krippe sowie Asylunterkünften.
- (3) Eine Plakatierung für eine Veranstaltung, die außerhalb des Ortsgebietes stattfindet, ist nur genehmigungsfähig, wenn die Veranstaltung einen überregionalen oder sonstigen besonderen Charakter hat und die Zielgruppe auf andere Art und Weise nicht oder nur schwer erreichbar ist.
- (4) Das Plakatieren für Verkaufsveranstaltungen bzw. zur Geschäftswerbung ist grundsätzlich nur unmittelbar am Ort der Leistung zulässig.
- (5) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen.
- (6) Diese dürfen nicht reflektierend sein und nicht innerhalb der Sichtdreiecke an Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt werden.

Alle Plakatständer müssen mit Anschrift und Telefonnummer des Aufstellers versehen sein. Die genehmigte Plakataufstellung darf frühestens 30 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Die Anschläge sind spätestens 7 Tage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) § 2 Abs. 2 gilt nicht für die an der politischen Willensbildung jeweils beteiligten politischen Parteien, Wählergruppen, Wahlvorschlagsträger bzw. Antragsteller für Zwecke der Wahlwerbung
 1. während eines Zeitraums von sechs Wochen vor bis zu einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen
 2. bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von zwei Wochen vor bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragungsfristen.

- (2) Die Anzahl der zu genehmigenden Wahlplakate bzw. Sondergroßflächen zu Zwecken der Wahlwerbung richtet sich nach der Größe des Ortsteils mit seinen Einwohnern, sowie der Verkehrsbelastung der Straßen und Wege im Ortsteil.

1. Sondergroßflächen zu Zwecken der Wahlwerbung:

Laaber:	max. 2 Sondergroßflächen (an den Ortseingängen/-durchfahrten)
Weitere Ortsteile:	je 1 Sondergroßfläche je Ortsteil

2. Wahlplakatstandorte:

Laaber	12 Standorte	Waldetzenberg	5 Standorte	Endorf	2 Standorte
Polzhausen	2 Standorte	Bergstetten	2 Standorte	Hinterzhof	2 Standorte
Großetzenberg	2 Standorte	Kleinetzenberg	2 Standorte	Edlhausen	2 Standorte
Eisenhammer	2 Standorte	Anger	2 Standorte	Ried	2 Standorte
Weißkirchen	2 Standorte	Endfeld	2 Standorte	Schaggenhofen	2 Standorte

3. Grundsätzlich nicht gestattet ist:

- Wahlplakate an Bäumen und sonstigen Großpflanzen anzubringen.
- das Befestigen jeglicher Art an Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorger und Telekommunikation sowie anderer öffentlicher Einrichtungen (Straßenlampen sind vom Verbot ausgenommen).
- Plakate an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr anzubringen.

Die Sichtverhältnisse an Kreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler sind zu jeder Zeit freizuhalten.

- (3) Soweit öffentlicher Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätze usw.) durch Plakatständer und ähnliche Einrichtungen in Anspruch genommen wird, bedarf dies der Erlaubnis des Markt Laaber nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.
- (4) Die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 gilt nicht im unmittelbaren Umfeld der Kirchen/Friedhöfe, Schulen, Kindergärten/–krippe sowie Asylunterkünften. Die Marktverwaltung kann bei Vorliegen spezieller Gründe nach § 1 temporär weitere Schutzzonen benennen, in denen die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 nicht zum Tragen kommt.
- (5) Ankündigungen von Religionsgemeinschaften oder von öffentlich tätigen Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude, Grundstücke oder ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (6) Auf Antrag kann der Markt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Schutzzweck nach § 1 nicht gefährdet wird. Solche Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen und Auflagen erlassen werden.
- (7) § 2 Abs.2 gilt weiterhin nicht für Ankündigungen von kulturellen Veranstaltungen des Marktes Laaber (z.B. Kulturförderkreis).

§ 5 Beseitigung von Anschlägen

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Der Markt Laaber kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 19.11.2019

Schmid

Erster Bürgermeister